

Eitorf, den 04.05.2015

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

19.05.2015

Tagesordnungspunkt

Antrag der BfE-Fraktion im Rahmen der Haushaltsrede vom 09.02.2015

Hier: Bau einer Graffiti-Wand

Beschlussvorschlag

Dem Antrag der BfE-Fraktion wird aus u.g. Gründen nicht gefolgt.

Begründung

Die BfE-Fraktion hat im Rahmen der Haushaltsrede vom 09.02.2015 einen Antrag gestellt, den Bau der Graffitiwand wie geplant durchzuführen (**Anlage**).

Die Verwaltung hat die Sach- und Aktenlage und bereits vorliegende schriftliche Aussagen des Fördergebers nochmals geprüft. Wie bekannt steht der Maßnahmebeschluss des ABV vom 21.01.2014 unter folgendem Vorbehalt: „Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer positiven Antwort der Bezirksregierung Köln als Fördergeber.“ Daraus ergibt sich, dass der Beschluss nur gilt bzw. ausgeführt werden kann, wenn die Bezirksregierung die Förderfähigkeit bejaht und zumindest die Förderschädlichkeit eindeutig und abschließend verneint – und zwar **vor** dem Bau der Wände.

In Kenntnis des beschlossenen Standortes (Siegauenplatz) und der beschlossenen Ausführungsweise sowie in Kenntnis des Beschlusses vom 21.01.2014 und der Beantwortung der Fragen hat die Bezirksregierung folgendes geschrieben (Auszug, Hervorhebungen nur hier):

„Den aus förderrechtlicher Sicht erforderlichen Rahmenbedingungen wird **nicht** nachgekommen. ... Von daher ist es **nicht** möglich, die Errichtung von Wandsegmenten für legale Graffiti aus Mitteln der Stadterneuerung zu fördern. (Schreiben vom 12.01.2015)

„... die geförderte Maßnahme **insoweit abgeschlossen*** ist. Somit **wurde den Voraussetzungen der Förderrichtlinie nicht entsprochen** (frühzeitige Beteiligung der Bürger/innen, Antragstellung, Darstellung der Kosten und Finanzierung, etc.).

Würde das zuständige Gremium trotzdem einen Beschluss fassen, im Geltungsbereich der Fördermaßnahme eine Graffiti-Wand errichten zu wollen **und** diese dann auch errichten lässt, ist von meiner Seite eine **Förderschädlichkeit** zu prüfen. Dabei sind die Kriterien der Förderrichtlinie zu Grunde zu legen und somit die Frage zu beantworten, inwieweit das bewilligte Ziel „verlassen“ wurde. (Antwort der Bezirksregierung vom 11.02.2015 auf eine Anfrage des Fördervereins Jugend e.V.)

*) damit ist nicht der Abschluss der Bauarbeiten, sondern der Abschluss des Weges bis zum Förderbescheid gemeint.

Nach Ansicht der Verwaltung lässt sich daraus eindeutig folgendes ablesen:

1. Die zur Ausführung des ABV-Beschlusses erforderliche positive Antwort der Bezirksregierung liegt **nicht** vor. Im Gegenteil: Zur Förderfähigkeit liegt eine eindeutig negative Antwort vor. Es steht also fest, dass eine Förderung der Baukosten nicht erfolgt.
2. Eine abschließende Aussage zur Nicht-Förderschädlichkeit ist **vor** einer Ausführung des Beschlusses (= Bau der Wände) nicht zu erhalten.
3. Fest steht schon jetzt, dass der Bau der Wände **nicht den Förderrichtlinien entsprechen würde**.
4. Sicher ist auch, dass diese Nichterfüllung der Förderrichtlinien ein **maßgeblicher** Umstand bei der Ermessensentscheidung des Fördergebers über die Förderschädlichkeit ist. Regelmäßig trägt die **Nichterfüllung** von Förderrichtlinien **nicht** zu einer **Förderunschädlichkeit** bei
5. Folglich ist mit einer Förderung nicht zu rechnen **und** besteht darüber hinaus auch noch die Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit, dass bereits bewilligte Förderungen (teilweise) wegen Förderschädlichkeit widerrufen werden.

Angesichts dieser Lage sieht die Verwaltung keinen Sinn darin, nochmals um eine **vorherige** Bescheinigung der Förderunschädlichkeit zu bitten, und wird diesen Aufwand nicht veranlassen. Sie kann auch nur davon abraten, die **Wände im Fördergebiet** zu bauen. Ganz unabhängig davon ist **objektiv** eine Prämisse des Beschlusses (positive Antwort **vor** Ausführung) weder eingetreten noch ist mit deren Eintritt auch nur ansatzweise zu rechnen. Die Verwaltung wird daher den Beschluss des ABV vom 21.01.2014 nicht ausführen, denn sie geht davon aus, dass der ABV mit seinem Vorbehalt zum einen die Förderung gesichert haben wollte, in jedem Fall aber keine Förderschädlichkeit riskieren wollte.

Anmerkung der Verwaltung:

Gleichzeitig mit dem Antrag der BFE-Fraktion erfolgte ein Antrag der SPD-Fraktion, ebenfalls im Rahmen der Haushaltsrede vom 09.02.2015, in dem beantragt wird, die Priorisierung einer Graffitiwand im integrierten Handlungskonzept zu berücksichtigen und außerdem ein Konzept für die Begleitung und Unterhaltung einer Graffitiwand in Zusammenarbeit mit dem Förderverein Jugend und dem Aktivkreis zu erarbeiten.

Anlage(n)

Antrag aus der Haushaltsrede vom 09.02.2015